

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12. November 2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.863, 975); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2353); des § 9 des Elektro- und Elektronikgesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S.1163); der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005; der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 29.04./24.06.2010; der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2005 (Abfallentsorgungssatzung) -in der jeweils geltenden Fassung- einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 16.12.2004 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06.11.2001 und durch die 4. Nachtragssatzung in der Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG

- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (7) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Ziffer 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Anträge diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Anträge

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. - gestrichen -
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Baum-/Strauchschnitt).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.
- (4) - gestrichen -

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind die in § 2 und in der **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle zugelassen; die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun- / Grünglas),
 - Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"), jedoch nur insoweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die bei der Duales System Deutschland AG mit dem "Grünen Punkt" lizenziert sind.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Anträge ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.04./24.06.2010 auf den Kreis Soest übertragen.

- (3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistech-nischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anspruch auf Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde besteht nicht, wenn der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Müllbehälter, oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Jedoch kann die Gemeinde die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr.1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschlusszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Anröchte gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Schwarze oder graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80-l, 120-l und 240-l.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restmüll eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene blaue Beistellsäcke für Restmüll mit einem entsprechenden Aufdruck benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den zugelassenen Restmüllbehältern bereitgestellt werden. Die Beistellsäcke für Restmüll sind in Einzelhandelsgeschäften der Gemeinde zu erwerben.
 2. Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 80-l, 120-l und 240-l.
 3. Blaue oder schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240-l.
 4. Gelbe Säcke mit entsprechendem Aufdruck für Kunststoff-, Metall- (Aluminium/Weißblech-) und Verbundverpackungen.
 5. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas.
- (3) Bei Abfallbehältern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Satzung anzuschließende Grundstück sind so viele bzw. so große Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfälle bereitzuhalten, dass sämtliche/r anfallenden/r Restmüll und Bioabfälle dauerhaft entsorgt werden können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll und ein Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) vorzuhalten. (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Entsorgungsgemeinschaften).
- (2) Je Grundstück nach § 6 dieser Satzung ist ein Abfallbehälter für Altpapier vorzuhalten (Ausnahme: § 14 Entsorgungsgemeinschaften).
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen (z.B. überquellende Abfallbehälter, ständiges Bereitstellen von Beistellsäcken) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (4) Die Möglichkeit zur Änderung des vorhandenen Behältervolumens besteht jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres (Ausnahme: bei Wohnungswechsel/Umzug und Haushaltsauflösung jeweils zum 01. eines Monats). Die Änderung ist spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Änderungstermin zu beantragen. Eine Änderung des Behältervolumens aufgrund einer vorübergehenden Schwankung des Abfallaufkommens ist in der Regel nicht zulässig.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfahrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet und unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße). Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Abfallfahrzeug gut erreichbar sind. Wenn das Abfallfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke und Wertstoffe an der nächsten vom Fahrzeug nutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke und Wertstoffe zur Abfuhr entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem durch die Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Kunststoff-, Metall- Verbundstoffverpackungen, Altpapier, Bioabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch den/die von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmer bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 2. Kunststoff-, Metall-, Verbundstoffverpackungen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem Sack zur Abholung bereitzustellen.
 3. Altpapier ist in den blauen oder schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zu den (im Abfallkalender) bekannt gegebenen Sammelterminen zur Abholung bereitzustellen.
 4. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden andere als kompostierbare Bioabfälle in die Biotonne eingefüllt, ist der beauftragte Entsorgungsunternehmer berechtigt, die Entleerung der Biotonne zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
 5. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Kapazität zugewiesen.
- (9) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für direkt benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäß) zugelassen werden. Maximal drei benachbarte Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen. Der Antrag beinhaltet

1. die schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Unterschrift.
2. die schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke der/die gemeinsam genutzte/n Abfallbehälter aufgestellt wird/werden.
3. die schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, darauf hin zu wirken, dass die Bestimmungen dieser Satzung von den Beteiligten der Abfallgemeinschaft eingehalten werden.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Die schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren.
 2. Die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Die blauen oder schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Die gelben Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter, die Abholung der Abfallsäcke und der Wertstoffe erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr. In Ausnahmefällen beginnt die Abfuhr/Abholung bereits um 5.00 Uhr. Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu

Beginn der täglichen Abfuhrzeit bis 6.00 Uhr zur Entleerung/Abholung bereit zu stellen. Für nicht rechtzeitig bereitgestellte Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe besteht kein Anspruch auf nochmalige Anfuhr des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug am jeweiligen Abfuhrtag bzw. in der jeweiligen Abfuhrwoche. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.

- (3) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Baum-/Strauchschnitt

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde (z.B. Pächter, Mieter) hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist bzw. die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in begrenzten Mengen (keine Haushaltsauflösungen) nach Anmeldung gesondert abfahren zu lassen. Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Bauschutt und Baustellenabfälle aller Art sowie die Elektro-/Elektronikaltgeräte nach § 2 ElektroG.
- (2) Sperrmüll wird in der Gemeinde einmal im Monat nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Die Anmeldung erfolgt durch Überweisung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgesetzten Gebühr. Der nächste Abholtermin wird nach der Anmeldung mitgeteilt.
- (3) - gestrichen -
- (4) Baum- und Strauchschnitt ist in zerkleinerter Form in die Bioabfallbehälter (Biotonne) einzufüllen. Die Gemeinde kann Baum- und Strauchschnitt sowie ausgediente Weihnachtsbäume auch gesondert einsammeln. Die Abholung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Zur Abholung ist der Baum- und Strauchschnitt zu handhabbaren, transportfähigen Bündeln (max. 2 Meter Länge) zu schnüren. Pro Grundstück können max. 15 Bunde bereitgelegt werden. Andere Grünabfälle werden im Rahmen der Baum-/Strauchschnittsammlung nicht eingesammelt. Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Zur Abfuhr/Abholung sind die sperrigen Abfälle/Sperrmüll, Baum-/Strauchschnittbündel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie auf die Fahrzeuge verladen werden können, der Verkehr aber nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle/Sperrmüll durch eine Fahrzeugbesatzung sowie die Baum-/Strauchschnittbündel durch eine Person von Hand verladen werden können. Die Gemeinde behält sich vor weitere einzelne Sperrgutanteile gesondert einzusammeln.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Die Überwachung schließt die Kontrolle der Restmüll-, Biabfall- und Altpapiertonne auf dem Grundstück ein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Abfälle gelten konkret als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr für sperrige Abfälle oder anderer Abholleistungen bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Anrechte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Anrechte erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3 dieser Satzung);
 2. schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält und nicht den Sammelstellen zuführt (§ 4 dieser Satzung);
 3. dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung nicht befolgt ;
 4. von Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. Abfallbehälter und Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 6. an den Standorten der Depotcontainer Abfälle ablagert (§ 13 Abs. 2 dieser Satzung);
 7. Sperrmüll und sonstige anmeldepflichtige Abfälle gemäß § 16 dieser Satzung ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 9. den legitimierten Beauftragten der Gemeinde dem Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 dieser Satzung);
 10. anfallende Abfälle entgegen § 20 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 11. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallkörbe bestimmungswidrig benutzt (§ 24 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 20.04.1997 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 13.12.2000 außer Kraft. Die Regelungen hinsichtlich der Papiertonne in den §§ 10, 11, 13 und 15 dieser Satzung werden bis zum 01.04.2002 ausgesetzt. Bis zum 01.04.2002 wird die Altpapiererfassung in Form der Bündelsammlung fortgesetzt.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 08. November 2005

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde zugelassenen Abfälle:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Gemischte Siedlungsabfälle	200 301
Sperrmüll	200 307
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200 108
Biologisch abbaubare Abfälle	200 201
Papier und Pappe	200 101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200 123 *
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200 136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200 140

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 08. November 2005

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe :

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200 121
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	150 111
Bleibatterien	160 601
Batterien (Ni/Cd Batterien)	200 133
Batterien (Hg - Batterien)	200 133
Batterien (Trockenzellen)	200 133
Batterien (Lithium Batterien)	200 133
Säuren	200 114
Laugen	200 115
Fotochemikalien	200 117
Pestizide	200 119
Transformatoren und Kondensatoren die PCB oder PCT enthalten	160 209
Lösemittel	200 113
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200 127
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)	150 110
Andere Abfälle mit organischen Chemikalien	160 508
Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien	160 507
Waschmittel	200 130
Öle und Fette *	200 126 *
Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen *	150 202 *

- * nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.
 - * = gefährlicher Abfall
-